

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 30/2018

Veröffentlicht am: 19.07.2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 18. April 2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 18. April 2018

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben.

(2) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ will die Studierenden dazu qualifizieren,

- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen und aktuellen Kontexten erforschen und analysieren zu können,
- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- den christlichen Glauben in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- Einsichten evangelischer Theologie auf aktuelle Lebenswelten zu beziehen.

(3) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ auf die Entwicklung folgender Fachkompetenzen:

- theologisch-hermeneutische Kompetenz: biblische Botschaft, theologische Lehre und christlich-religiöse Traditionen für gegenwärtiges Denken und Handeln erschließen,
- spirituelle Kompetenz: religiöses Selbstverständnis kommunizieren,
- kommunikative Kompetenz: in religiösen Kommunikationsräumen Beziehungen eingehen und im Konflikt durchhalten,

sowie auf die Schlüsselkompetenzen

- selbständige Erschließung neuer Wissensgebiete,
- selbständige Organisation von Projekten,
- wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,
- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.

(4) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten insbesondere in folgenden Berufsfeldern möglich: pfarramtlicher Dienst (reglementiertes Berufsfeld), Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden, Berufsfelder mit theologischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich, sowie in Publizistik oder Archivwesen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Theology (M.Th.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines wissenschaftlichen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Von den für den Bachelorabschluss mindestens geforderten 180 Leistungspunkten dürfen dabei höchstens 90 Leistungspunkte aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Zudem muss eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche nachgewiesen werden. Der Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet ferner über die Zulassung eines Kandidaten oder einer Kandidatin, der oder die nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Fähigkeit, einfache theologische Texte zu verstehen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 3.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wird die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Die Voraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen“, „Religion und Gesellschaft“, „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“, „Abschluss“. Die Studienbereiche enthalten verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte. Die Module aus den Studienbereichen „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“ und „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“ werden jeweils interdisziplinär von Lehrenden aus zwei Fachgebieten verantwortet.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	PF/WP	Beteiligte Fachgebiete	LP
Einführung			6
Theologie als Wissenschaft	PF	Systematische Theologie	6
Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen			50
Einführung in die Exegese des Alten und des Neuen Testaments	PF	Altes Testament, Neues Testament	20
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung	PF	Altes Testament, Kirchengeschichte	10
Dogmen und Bekenntnisse	PF	Kirchengeschichte, Religionsgeschichte	10
Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und in der Gegenwart	PF	Neues Testament, Praktische Theologie	10
Religion und Gesellschaft			6
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	PF	Praktische Theologie	6
Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart			40
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart	PF	Kirchengeschichte, Systematische Theologie	10
Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven	PF	Sozialethik, Neues Testament	10
Religiöse und philosophische Anthropologie	PF	Systematische Theologie, Religionsgeschichte	10
Sprachliche und rituelle Handlungsformen	PF	Praktische Theologie, Altes Testament	10
Abschluss			18
Masterarbeit	PF		18
Summe			120

(3) Im Studienbereich **Theologie als Wissenschaft** werden die Studierenden auf der Grundlage bisher erworbener Kompetenzen und Qualifikationen befähigt, im Horizont der eigenen, auch religiösen Biographie und Praxis die Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu verstehen.

(4) Im Studienbereich **Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart** gilt es,

- anthropologische, historische und religionswissenschaftliche Voraussetzungen des menschlichen Redens von Gott zu thematisieren;
- biblische Texte mit historisch-kritischer Methodik zu analysieren und deren Auslegung hermeneutisch und theologisch zu reflektieren;
- Grundzüge dogmen- und theologiegeschichtlicher Paradigmen kennenzulernen;
- die Möglichkeiten gegenwärtiger Rede von Gott, etwa in der Predigt, zu bedenken.

(5) Im Studienbereich **Religion und Gesellschaft** werden die Studierenden befähigt,

- durch die Auseinandersetzung mit religionssoziologischer, kirchentheoretischer und pastoraltheologischer Forschung ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln;
- religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können;
- Perspektiven künftiger Berufstätigkeit zu entwickeln.

(6) Im Studienbereich **Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart** wird die orientierende und erschließende Funktion von Religion thematisiert, indem die Studierenden befähigt werden,

- die Grundlagen und Voraussetzungen ethischer Urteilsbildung, insbesondere in ihrer historischen, kulturellen und politischen Dimension, kritisch zu reflektieren;
- die biblischen, theologie- und geistesgeschichtlichen Traditionen einer christlichen Lebens- und Weltorientierung gegenwartsbezogen zu rekonstruieren;
- die gegenwärtigen Orientierungspotentiale (christlich-)religiöser Praxis zu bedenken.

(7) Im Studienbereich **Abschluss** geht es darum, folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion sowie
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(8) Der Studiengang verbindet forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

- Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich theologisch wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.
- Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.

- Durch Blended-Learning werden Hilfestellungen bei der Rezeption der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet.
- Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden erörtert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden systematisiert und vertieft.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb05/studium/studiengaenge/ma-theologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ beträgt 6 Semester (berufsbegleitend). Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann alle drei Jahre zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind im berufsbegleitenden Master Evangelische Theologie nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Modulanmeldung

Für die Module ist keine Anmeldung vorgesehen.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Für alle in der Modulliste vorgesehenen Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen (vgl. § 26 Abs. 1), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Die maximal zulässige Fehlzeit aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen beträgt 20 % aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage. Außerdem darf nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) pro Modul, versäumt werden. In Modul 2.1 dürfen nicht mehr als zwei Präsenzzeiten (Wochenenden oder Seminarwoche) versäumt werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(3) Die Präsenzphasen werden vor Beginn des ersten Semesters verbindlich festgelegt und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(5) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und

Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen

Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion sowie
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung aller vorangegangenen Module.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für den Zweitgutachter oder die

Zweitgutachterin besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in Absprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Umfang der Masterarbeit darf einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen (Vollzeit), bei Berufstätigkeit kann die Bearbeitungszeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens 20 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls entweder im Vorlesungsverzeichnis oder im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen der ersten Präsenzphase eines Moduls in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Antritt einer Prüfung von dieser ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 der Allgemeinen

Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Wird bei schriftlichen Hausarbeiten die in der Modullistevorgegebene Zeichenzahl überschritten, erfolgt bei der Bildung der Modulnote Punktabzug. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 15% wird 1 Notenpunkt abgezogen. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 25% werden 3 Notenpunkte, bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 50% werden 5 Notenpunkte abgezogen. Wird die angegebene Obergrenze um mehr als 50% überschritten, ist die Arbeit mit maximal 4 Notenpunkten zu bewerten. Ausgenommen davon ist das Modul „Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und in der Gegenwart“.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) Allgemeine Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology“ vom 19.01.2011 in der Fassung vom 08.07.2015 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 19.01.2011 in der Fassung vom 08.07.2015 bis spätestens zum Wintersemester 2020/2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 19.07.2018

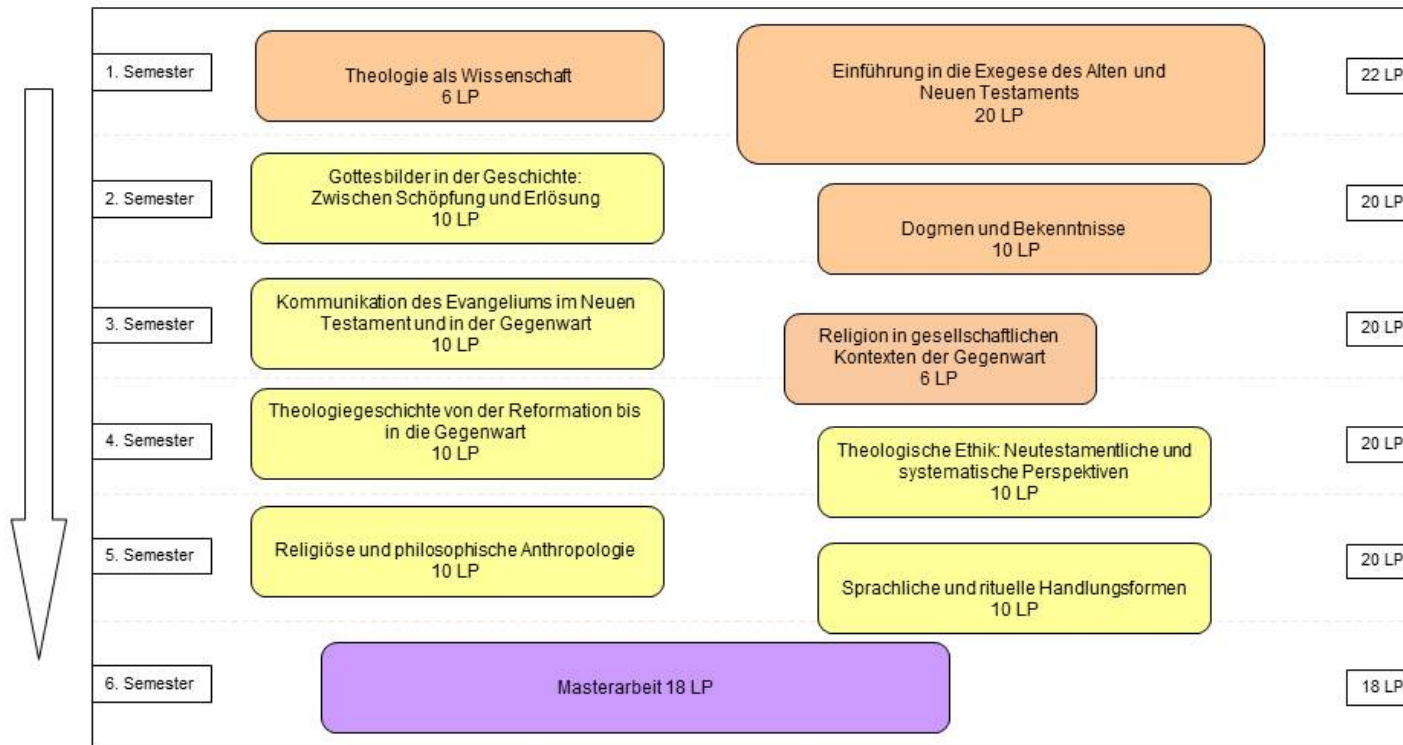
gez.

Prof. Dr. Friedemann Voigt
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 20.07.2018

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan M.Th. Evangelische Theologie



Legende

	Basis	Aufbau	Abschluss
Pflichtmodule:			

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziel	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theologie als Wissenschaft (Modul 1) <i>Theology as Academic Discipline</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können Momente eigener (und/oder selbst beobachteter) religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen wahrnehmen. Sie begreifen Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug) und verstehen die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments (Modul 2.1) <i>Introduction to the Exegesis of the Old and New Testaments</i>	20	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden können leichte neutestamentliche Texte im Original übersetzen und hebräische Texte mit Hilfsmitteln soweit philologisch durchdringen, dass alttestamentliche Fachliteratur verstanden und deutsche Übersetzungen kritisch reflektiert werden können (funktionale Sprachkenntnisse). Sie können den semantischen und syntaktischen Gehalt der Texte sowie den historischen Prozess der Textentstehung im Rahmen der jeweiligen kulturellen und religionsgeschichtlichen Umwelt analysieren und mit exegetischen Hilfsmitteln und Fachliteratur umgehen. Sie können unterschiedliche hermeneutische Zugänge (historisch-kritische Interpretation, sozialgeschichtliche und feministische Auslegung etc.) zur Deutung der Texte verstehen und die hermeneutische Frage des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament in der christlichen Theologie reflektieren.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und den vier Präsenzwochenenden <u>Moduleillprüfungen:</u> mündliche Prüfung Griechisch (20 Minuten, 5 LP), mündliche Prüfung Hebräisch (20 Minuten, 3 LP) und schriftliche Hausarbeit (Exegese, ca. 40.000 Zeichen, 12 LP) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) Die beiden mündlichen Prüfungen müssen vor

						Beginn der Hausarbeit erfolgreich absolviert werden.
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung (Modul 2.2) <i>Images of God in History: Between Creation and Redemption</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können unterschiedliche historische und gegenwärtige hermeneutische Zugänge zur Bibel auf ihre Voraussetzungen, Probleme und Erschließungsleistung hin beurteilen. Sie können verschiedene Redeweisen und Bilder von Gott und verschiedene Konzepte von Schöpfung und Erlösung in ihrer kontextuellen Bedeutung im Alten Testament, in wechselnden kirchen- und theologiegeschichtlichen Kontexten und in der heutigen Gesellschaft einschätzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Dogmen und Bekenntnisse (Modul 2.3) <i>Doctrines and Church Confessions</i>	10	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind in der Lage, Quellen zu erschließen, geschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und so das Christentum und nichtchristliche Religionen als geschichtliche Größen wissenschaftlich verantwortet wahrzunehmen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Klausur (180 Minuten)
Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und in der Gegenwart (Modul 2.4) <i>Communication of the Gospel in the New Testament and today</i>	10	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind in der Lage neutestamentliche Texte mit exegetisch-wissenschaftlichen Methoden als Ausdruck theologisch relevanter Diskurse der neutestamentlichen Zeit zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage den Problemhorizont dieser Texte in Beziehung zum Gegenwarts-horizont ihrer theologischen Inanspruchnahme zu setzen, diese Beziehung zu erläutern und zu begründen. Sie können biblische Texte als Gebrauchstexte für die Gegenwart erschließen und die pragmatischen Kriterien der Ingebrauchnahme in Beziehung zu wissenschaftlichen Methoden der Textexegese setzen. Sie können biblische Texte als Medien religiöser Kommunikation in zentralen Handlungsfeldern (öffentliche und gottesdienstliche Rede) gebrauchen und eigene Texte	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (36.000 Zeichen)

				verfassen, die eine situationsgemäße und theologisch verantwortete Verarbeitung biblischer Texte darstellen. Sie können biblische Texte und praktisch-theologische Fragestellungen hinsichtlich der Konstruktion von sozialen Rollen, insbesondere von Geschlechterrollen, bedenken.		
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart (Modul 3) <i>Religion in the context of contemporary societies</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden nehmen individuelles Leben, Kirche und Gesellschaft als unterschiedene, aber aufeinander zu beziehende Orte christlicher Religiosität wahr. Sie können religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen und individuelle Religiosität, kirchliches Leben und Religion in der Gesellschaft in ihren je spezifischen Herausforderungen für unterschiedliche Berufsfelder (Kirche, Schule, Sozialarbeit/Diakonie, Bildungsarbeit, Medien, Politik) reflektieren. Sie können situationsangemessene Profile religiöser Identität und christlichen Handelns im Beruf erarbeiten, exemplarische Situationen unterschiedlicher beruflicher Kontexte auf ihre religiöse Valenz hin analysieren und adäquate Einstellungs- und Handlungsoptionen entwickeln.	Erfolgreich abgeschlossen Modul 1	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20-30 Minuten, unbenotet)
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart (Modul 4.1) <i>History of Theology from the Reformation to the Present</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen klassische Entwürfe protestantischer Theologie und geistes- und theologiegeschichtliche Entwicklungen der Neuzeit. Sie verknüpfen historische Perspektiven mit gegenwärtigen Problemstellungen der theologischen Disziplinen. Sie machen Traditionsbestände der Theologiegeschichte für aktuelle Gestaltungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft fruchtbar.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (36.000 Zeichen) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
Theologische Ethik: Neutestamentliche und	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden verfügen über methodisch und inhaltlich ausdifferenzierte christliche Orientier-	Erfolgreich abgeschlossen	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und

systematische Perspektiven (Modul 4.2) <i>Theological Ethics: New Testament and Systematic Perspectives</i>				ungskompetenz in gegenwärtigen Entscheidungsfeldern. Sie haben einen Überblick über Themenfelder neutestamentlicher Ethik. Sie können die Handlungsdimensionen theologischer Orientierungskompetenz von der eigenen beruflichen Erfahrung her kritisch erschließen, haben eine biblisch-hermeneutisch dimensionierte, theologische und sozialetische Kritik- und Urteilsfähigkeit und können Geschlechterkonstruktionen vor dem Hintergrund biblischer Tradition und aktueller Debatten wahrnehmen.	Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Religiöse und philosophische Anthropologie (Modul 4.3) <i>Religious and philosophical anthropology</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können mit religionsgeschichtlichen Quellen schriftlicher, bildlicher und personaler Art umzugehen. Sie sind in der Lage, kulturelle und religiöse Phänomene im Kulturvergleich zu analysieren und sich in Fragen religiöser Anthropologie zu orientieren. Sie verstehen den Menschen als durch symbolische Repräsentation charakterisiertes Wesen und können Grundkenntnisse der Philosophie- und Religionsgeschichte zu Reflexionen über Leben und Tod nutzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Sprachliche und rituelle Handlungsformen (Modul 4.4) <i>Verbal expressions and ritual actions</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erkennen und nutzen die Psalmgebete als sprachbildend für christliche Gebetsprache. Sie sind in der Lage, die erworbenen theoretischen Kenntnisse in verschiedene Praxissituationen umzusetzen und anzuwenden (u.a. mit Bezug auf Rituale, Kult und Kultkritik im AT). Schwerpunkt Seelsorge: Die Studierenden sind in der Lage, seelsorgerliche Situationen theologisch und psychologisch begründet zu analysieren und auch unter Verwendung biblischer Texte, z.B. Psalmen, zu gestalten. Sie können theoretische und praktische Grundlagen des helfenden Gesprächs in Praxisübungen umsetzen. Schwerpunkt Religionspädagogik: Die	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (30 Min.)

				Studierenden können biblische Sprachformen und die damit verbundenen Wirklichkeitsverständnisse als Medien religiösen Lernens erschließen und gestalten. Sie verstehen Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit als Grund christlichen Bildungshandelns und können diesbezüglich an säkulare Bildungstheorien kritisch anschließen.		
Masterarbeit (Modul 5) <i>Master's thesis</i>	18	Pflichtmodul	Ab-schluss-modul	Das Thema der Masterarbeit kann aus allen Studienbereichen des Masterstudiengangs gewählt werden. Dabei besteht in besonderer Weise die Möglichkeit, theologische Fragestellungen an das jeweilige berufliche Umfeld anzuschließen. Mit der Masterarbeit ist die Fähigkeit nachzuweisen, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Gegebenheiten auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in den Gesamtzusammenhang der Theologie einordnen zu können.	Erfolgreich abgeschlossene Module 1, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4., 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.	Masterarbeit (144.000 Zeichen)

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung oder einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, frist- und formgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung) in beglaubigter Kopie.
- b. Darstellung des Lebenslaufs mit den Zeiten der Berufstätigkeit in tabellarischer Form mit Nachweisen über die mindestens fünfjährige Berufserfahrung oder ggf. einem Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit (vgl. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung) in einfacher Kopie.
- c. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche (vgl. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung) in einfacher Kopie.
- d. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer

- a. einen Antrag auf Zulassung zum Studium vollständig, frist- und formgerecht gestellt hat
- b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 5)
- c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung über die Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Die

Beratungsgespräche werden i.d.R. persönlich in Marburg von Mitgliedern des Fachbereichs durchgeführt. Termine für die Beratungsgespräche werden rechtzeitig vor der Bewerbungsfrist angeboten.

(3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest.

(4) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien:

- a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1-15 Punkte): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform
- b. Bibelkundliche Kenntnisse (1-15 Punkte): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

(5) Teil b der schriftlichen Prüfung muss mit mindestens 5 Notenpunkten bestanden sein. Für die Gesamtbewertung werden der Essay (a) zweifach und die bibelkundlichen Kenntnisse (b) einfach gewichtet. Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist eine errechnete Gesamtpunktzahl aus beiden Teilen von mindestens 30 Punkten. Sollten mehr Bewerber und Bewerberinnen die Eignungsfeststellungsprüfung mit mind. 30 Punkten bestehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Studienplatzvergabe nach Rangfolge der Höchstpunktzahlen aus der schriftlichen Prüfung.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung wird an der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen form- und fristgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(7) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden.

(8) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.